

Beschlußempfehlung und Bericht
des Ausschusses für Verkehr (14. Ausschuß)

zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung
— Drucksache 10/1404 Nr. 33 —

Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung
(EWG) Nr. 3164/76 über das Gemeinschaftskontingent für den Güterkraftverkehr
zwischen den Mitgliedstaaten

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie Nr. 65/
269/EWG zur Vereinheitlichung gewisser Regeln betreffend die Genehmigungen
für den Güterkraftverkehr zwischen den Mitgliedstaaten
»EG-Dok. 6014/84«

A. Problem

Die EG-Kommission will die sogenannten Fahrtenberichte im grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr abschaffen.

B. Lösung

Teilweise Ablehnung des Vorschlages, weil die Fahrtenberichte für die Kontrolle des grenzüberschreitenden Güterkraftverkehrs und für die Gewinnung von statistischen Angaben unentbehrlich sind.

Einmütigkeit im Ausschuß bei einer Stimmenthaltung

C. Alternativen

entfallen

D. Kosten

entfallen

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen:

Die Bundesregierung wird ersucht, bei den weiteren Verhandlungen in Brüssel auf folgendes hinzuwirken:

1. Bei grenzüberschreitenden Gütertransporten auf der Grundlage von Gemeinschaftsgenehmigungen sollte an den Fahrtenberichten festgehalten werden.
2. Bei grenzüberschreitenden Gütertransporten auf der Grundlage von bilateralen Mehrfahrtengenehmigungen kann auf die Fahrtenberichte verzichtet werden unter der Voraussetzung, daß sich die Genehmigungsurkunde für eine Entwertung durch Zollstempel eignet.

Bonn, den 14. November 1984

Der Ausschuß für Verkehr

Lemmrich	Berschkeit
Vorsitzender	Berichterstatler

Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3164/76 über das Gemeinschaftskontingent für den Güterkraftverkehr zwischen den Mitgliedstaaten**DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —**

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 75,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments¹⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Schaffung einer gemeinsamen Verkehrspolitik umfaßt unter anderem die Festlegung gemeinsamer Regeln für den grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr von und nach dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates oder durch das Hoheitsgebiet eines oder mehrerer Mitgliedstaaten.

Zu den im Rahmen des Gemeinschaftskontingents zugeteilten Gemeinschaftsgenehmigungen für den Güterkraftverkehr gehört ein Fahrtenbericht. Die Muster hierzu sind in den Anhängen II und II a der Verordnung (EWG) Nr. 3164/76 des Rates³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung Nr. 3515/82⁴⁾, enthalten.

Um den Binnenmarkt zu stärken, wurde mit Verordnung (EWG) Nr. ... des Rates vom zur Vereinfachung der Förmlichkeiten im innergemeinschaftlichen Warenverkehr⁵⁾ ein Einheitspapier eingeführt, das die im Rahmen dieses Warenverkehrs bisher verwendeten Vordrucke ersetzen soll. Dieses Einheitspapier ermöglicht es, die bisher durch die statistische Auswertung der Fahrtenberichte gewonnenen Angaben zu erfassen bzw. zu berechnen.

Zur Vermeidung von Doppelarbeit ist daher dafür zu sorgen, daß das Einheitspapier sobald es einge-

führt worden ist, anstelle des Fahrtenberichts verwendet wird.

Die Beförderungsvorgänge können genau kontrolliert werden, da die Genehmigung stets im Fahrzeug mitzuführen ist —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:**Artikel 1**

Die Verordnung (EWG) Nr. 3164/76 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 4 Abs. 1 wird gestrichen. Die Absätze 2, 3 und 4 von Artikel 4 werden Absätze 1, 2 und 3.
2. Die Anhänge I und I a werden wie folgt geändert:
 - In Absatz 6 der Allgemeinen Bestimmungen über die Muster von Gemeinschaftsgenehmigungen auf Seite 2 jedes dieser Anhänge werden die Worte „zusammen mit dem Fahrtenberichts- und Fahrtenbericht für grenzüberschreitende Beförderungen, die im Rahmen dieser Genehmigung ausgeführt werden“ gestrichen.
 - Absatz 7 dieser Allgemeinen Bestimmungen erhält folgende Fassung: „Die Genehmigung ist den zuständigen Kontrollbeamten auf Verlangen vorzuzeigen.“
3. Die Anhänge II und II a entfallen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag des Inkrafttretens der Verordnung des Rates zur Vereinfachung der Förmlichkeiten im innergemeinschaftlichen Warenverkehr in Kraft.

Sie gilt ab dem Tag der ersten Anwendung des Einheitspapiers gemäß der vorgenannten Verordnung.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

¹⁾ ...

²⁾ ...

³⁾ ABl. Nr. L 357 vom 29. Dezember 1976, S. 1

⁴⁾ ABl. Nr. L 369 vom 29. Dezember 1982

⁵⁾ ABl. Nr. C 203 vom 6. August 1982, S. 5

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie Nr. 65/269/EWG zur Vereinheitlichung gewisser Regeln betreffend die Genehmigungen für den Güterkraftverkehr zwischen den Mitgliedstaaten

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 75,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments¹⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Schaffung einer gemeinsamen Verkehrspolitik umfaßt unter anderem die Festlegung gemeinsamer Regeln für den grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr von und nach dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates oder durch das Hoheitsgebiet eines oder mehrerer Mitgliedstaaten.

Gemäß der Richtlinie 65/269/EWG des Rates³⁾ gehört zu den im Rahmen bilateraler Abkommen zugeteilten Genehmigungen für den Güterkraftverkehr ein Fahrtenbericht.

Um den Binnenmarkt zu stärken, wurde mit der Verordnung (EWG) Nr. ...⁴⁾ des Rates zur Vereinfachung der Förmlichkeiten im innergemeinschaftlichen Warenverkehr ein Einheitspapier eingeführt, das die im Rahmen dieses Warenverkehrs bisher verwendeten Vordrucke ersetzen soll. Dieses Einheitspapier bietet die Möglichkeit, die bisher durch die statistische Auswertung der Fahrtenberichte gewonnenen Angaben zu erfassen bzw. zu berechnen.

¹⁾ ...

²⁾ ...

³⁾ ABl. Nr. 88 vom 24. Mai 1965, S. 1469/65

⁴⁾ ABl. Nr. C 203 vom 6. August 1982, S. 5

Zur Vermeidung von Doppelarbeit ist daher dafür zu sorgen, daß das Einheitspapier, sobald es eingeführt worden ist, anstelle des Fahrtenberichtes verwendet wird.

Die Beförderungsvorgänge können genau kontrolliert werden, da die Genehmigung stets im Fahrzeug mitzuführen ist —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die „Allgemeinen Vorschriften“ des Musters der Genehmigung für Fahrten auf Seite 2 des Anhangs der Richtlinie 65/269/EWG werden wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 werden die Worte „zusammen mit dem unten genannten Fahrtenbericht“ gestrichen.
2. Die beiden letzten Absätze werden gestrichen.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um dieser Richtlinie bis zum Tag der Einführung des Einheitspapiers gemäß der Verordnung des Rates zur Vereinfachung der Förmlichkeiten im innergemeinschaftlichen Warenverkehr nachzukommen, und setzen die Kommission unmittelbar davon in Kenntnis.

Artikel 3

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Begründung

1. Wenn ein Güterkraftverkehrsunternehmer eine Genehmigung des Gemeinschaftskontingents ausnutzt, ist er verpflichtet, ein Fahrtenberichtsheft auszufüllen, das er den zuständigen Behörden des Mitgliedstaates, der dieses Berichtsheft ausgestellt hat, regelmäßig vorlegt.

Die Muster der Fahrtenberichtshefte und die Einzelheiten ihrer Verwendung sind in den Verordnungen des Rates Nr. 3024/77 vom 21. Februar 1977¹⁾ (Jahresgenehmigungen) und Nr. 305/81 vom 20. Januar 1981²⁾ (Genehmigungen von kurzer Geltungsdauer) geregelt.

Mit Hilfe einer statistischen Auswertung dieser Fahrtenberichte läßt sich die Ausnutzung der Gemeinschaftsgenehmigung, d. h. die beförderten Tonnen und die Tonnenkilometer ermitteln. Diese Angaben sind sowohl für die Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Zuweisung der Genehmigungen an die leistungsfähigsten Unternehmen als auch für die Kommission nützlich, damit sie den Gesamtbedarf an Genehmigungen feststellen und das Kontingent auf die Mitgliedstaaten aufteilen kann.

2. Zu den im Rahmen eines bilateralen Kontingents erteilten Genehmigungen für eine bestimmte Anzahl von Fahrten gehört ein Fahrtenbericht, der wie die Genehmigung im Fahrzeug mitzuführen und bei etwaigen Kontrollen vorzuzeigen ist. Der Inhaber der Genehmigung bereitet den Fahrtenbericht vor der Beförderung vor und sendet ihn mit der Genehmigung an die zuständigen Behörden zurück.

Dieses Verfahren soll den Behörden der einzelnen Mitgliedstaaten die Möglichkeit bieten, die gesamte Ausnutzung der Genehmigungen und die Zweckmäßigkeit der Kontingentierung festzustellen.

Die detaillierten oder zusammenfassenden Angaben aus der statistischen Auswertung dieser bilateralen Fahrtenberichte werden der Kommission nicht mitgeteilt.

Die EG-Rechtsvorschriften verweisen auf solche Fahrtenberichte im Anhang zur Richtlinie 65/269/EWG des Rates vom 13. Mai 1965 zur Vereinheitlichung gewisser Regeln betreffend die Genehmigung für den Güterkraftverkehr zwischen den Mitgliedstaaten³⁾. In den allgemeinen Vorschriften für Genehmigungen für eine bestimmte Anzahl von Fahrten heißt es, daß der

Fahrtenbericht den Behörden ausgefüllt zurückzusenden ist.

3. Die Kommission schlägt in ihrem Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates zur Vereinfachung der Förmlichkeiten im innergemeinschaftlichen Werkverkehr⁴⁾ vor, ein sogenanntes „Einheitspapier“ einzuführen, das verschiedene Papiere, die derzeit bei der Zollabfertigung verlangt werden, ersetzen soll.

Mit einem solchen Papier sollen Angaben erfaßt werden, die bisher im großen und ganzen den Fahrtenberichten über die Ausnutzung der Gemeinschaftsgenehmigungen und der bilateralen Genehmigungen entnommen werden konnten und gute Prognosen ermöglichen. Der Rat „Binnenmarkt“ konnte in seiner Sitzung vom 25. November 1983 zu einem Übereinkommen hinsichtlich der in das Einheitsdokument, das später in Kraft treten wird, aufzunehmenden Angaben kommen.

Daher ist es wünschenswert, das Fahrtenberichtsheft des Gemeinschaftskontingents und der bilateralen Kontingente aufzuheben, um Doppelarbeit zu vermeiden und gleichzeitig einen Beitrag zur Erleichterung der Grenzübergänge zu leisten. Es versteht sich, daß das Fahrtenberichtsheft erst dann aufgehoben werden soll, wenn das Einheitspapier in Kraft getreten ist. Die Aufhebung des Fahrtenberichtsheftes stellt die Kontrollmöglichkeiten nicht in Frage, da die Genehmigung selbst davon nicht betroffen ist und im Fahrzeug immer mitgeführt werden muß, damit sie Kontrollbeamten auf Verlangen vorgezeigt werden kann.

Die Aufhebung des Fahrtenberichtsheftes des Gemeinschaftskontingents hängt auch mit der Erleichterung der Grenzübergänge im Güterkraftverkehr zwischen den Mitgliedstaaten zusammen. Diesbezüglich muß betont werden, daß der Rat am 1. Dezember 1983 den Vorschlag für eine Richtlinie zur Erleichterung der Grenzübergänge⁵⁾ angenommen hat.

4. Daher ist die Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3164/76 über das Gemeinschaftskontingent sowie des Anhangs der Richtlinie vom 13. Mai 1965 erforderlich, und zwar unter Aufnahme der Bestimmungen über die Aufhebung des Fahrtenberichtsheftes nach dem Inkrafttreten des Einheitspapiers.

¹⁾ ABl. Nr. L 358 vom 31. Dezember 1977, S. 4

²⁾ ABl. Nr. L 34 vom 6. Februar 1981, S. 1

³⁾ ABl. Nr. 88 vom 24. Mai 1965

⁴⁾ ABl. Nr. C 203 vom 6. August 1982, S. 5

⁵⁾ ABl. ...

Bericht des Abgeordneten Berschkeit

Der in der Anlage enthaltene Verordnungs- und Richtlinienvorschlag wurde durch Drucksache 10/1404 Nr. 33 vom 3. Mai 1984 gemäß § 93 der Geschäftsordnung dem Ausschuß für Verkehr zur Beratung überwiesen. Der Ausschuß hat die Vorlage in seinen Sitzungen am 24. Mai und 14. November 1984 beraten.

Ziel der EG-Vorlage ist die Abschaffung der Fahrtenberichte im grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr, sobald das sogenannte „Einheitspapier“ in Kraft getreten ist. Bei diesem Einheitspapier handelt es sich um ein warenbegleitendes Zollpapier, das dazu bestimmt ist, die Zollabfertigung an der Grenze zu beschleunigen.

Der Verkehrsausschuß stellt hierzu fest, daß der Vorschlag nicht geeignet ist, die Zollabfertigungen zu beschleunigen. Vielmehr ist mit einem verlängerten Grenzaufenthalt zu rechnen, da der Zollbeamte unter Umständen in mehreren mitgeführten

Einheitspapieren für die unterschiedlichen Sendungen die Be- und Entladeorte feststellen müßte. Das Einheitspapier als Warenbegleitpapier ist ferner nicht dazu geeignet, die notwendigen statistischen Daten über die Entwicklung des grenzüberschreitenden Güterkraftverkehrs zu gewinnen, weil es nicht an das Fahrzeug gebunden ist. Diese Daten sind jedoch unentbehrlich für die Bemessung der Kontingente für die Fahrtengenehmigungen.

Der Verkehrsausschuß hält es daher für erforderlich, bei Fahrten im Rahmen des Gemeinschaftskontingentes an den Fahrtenberichten festzuhalten. Bei den bilateralen Mehrfahrtengenehmigungen kann der Fahrtenbericht wegfallen, wenn die Genehmigungsurkunde so ausgetaltet wird, daß eine Entwertung durch Zollstempel erfolgen kann. Bei den bilateralen Einzelfahrt- und Zeitgenehmigungen ist ein Fahrtenbericht ohnehin nicht erforderlich.

Bonn, den 14. November 1984

Berschkeit

Berichterstatler

